

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Donnerstag, dem 4. Juli 2024 mit Beginn um 19.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Bodendorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
Vzbgm. Hatberger Gotthard
GV Köffler-Kavalari Gabriele
GR Kronhofer Eva
GR Mag. Wolfschwenger Corina BA
GR Slunka Martin
GR Weissenbacher Stefan
GR Tauchhammer Stefan
GR Platzner Stefan

SPÖ: GR Augustin Christa
GR Mainhard Eva
GR Ing. Pertl Reinhold
GR Kolland Barbara

ÖVP: GV DI Blasge Arno
GR BM Vidoni Markus
GR LR Schuschnig Sebastian
GR Wolf Kurt

FPÖ: GV Santer-Hochsteiner Susanna
GR Fleischhacker Bernhard
GR Thaler Alfred
GR Heilinger Maria-Elisabeth

GRÜNE: GR Hauser Robert

Entschuldigt haben sich: GR Augustin Andreas, GR Gasser Gabriele, GR Bacher Martin, Jäkl Christian

Weiters nahmen an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Fragestunde

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Ansuchen Flurbereinigung Ambros Ebner – Öffentliche Wegparzelle Nr. 635/2, KG 72338 Stiegl (574 m²)
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Ossiacher See Halle Betriebs GmbH & CoKG – Rechtsangelegenheit Eventtechnik 4 You. E.U.
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Ossiacher See Halle – PV-Anlage – Contracting;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung – VO 640-0/2/2024 – Halte- und Parkverbot Golfweg westl. Fußballplatz;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – VO 640-0/1/2024 – Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung;
 - f) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung;
 - g) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Tarifordnung – Transport der Schüler und Kindergartenkinder;
 - h) Beratung & Beschlussfassung – WVA – Projekt Wippenigquellen – Annahmeerklärung Förderung Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Fondsdarlehen);
 - i) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung;
5. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarung – Übernahme der Kosten des Raumplaners durch die Widmungswerber - Integrierte Flächenwidmung und Bebauungsplanung „Bodendorf TBPL FZ 2024“ (Freunschlag/Zankl), Gst. Nr. 1010 u. 1012/1 KG 72337 Steindorf;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarung – Übernahme der Kosten des Raumplaners durch die Widmungswerber - Integrierte Flächenwidmung und Bebauungsplanung „Bodendorf – West R/O 2024“;
 - c) Beratung- & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 12/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr.444, KG 72337 Steindorf (ca.50m²), von „Grünland- Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland Gewerbegebiet“;
 - d) Beratung- & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes - WP 04/2023 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 252/1 (ca.113 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes 251 (ca. 277 m²), KG 72338 Stiegl von „Grünland – Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Nebengebäude“;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 15/2022 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 962, KG 72337 Steindorf (ca. 2120 m²), von „Grünland-“ - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“;
 - f) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 03/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 307/2, KG 72337 Steindorf (ca. 750 m²), von „Grünland - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland- Dorfgebiet“;

- g) Beratung & Beschlussfassung – Baurechtsvertrag – Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach – EZ 113, KG 72337 Steindorf – Gemeindeeigenes Gebäude Seestraße 10;
- h) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3a/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 230 m²), von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Parkplatz“;
- i) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3b/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 8 m²), von „Grünland - Kabinenbau“ in „Grünland - Parkplatz“;
- j) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3c/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 509 m²), von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland Kurgebiet“;
- k) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3d/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 18 m²), von „Grünland - Kabinenbau“ in „Grünland - Erholungsfläche“;
- l) Abschreibung aus dem öffentlichen Gut Straßen und Wege, lt. Vermessungsplan Dipl.Ing. Isep GZ 6400/23, Fam. Krögler;
- m) Beratung & Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarung – Übernahme der Kosten des Raumplaners durch den Widmungswerber - Erstellung Gutachten lt. §15 Abs. 5 Z1 K – ROG 2021 (Widmungsfläche über 800 m²) -Grundstück Nr. 1005/1 KG 72337 Steindorf;
- n) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7a/2023, Berger - Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 694/4, 694/3, 694/5, 694/56, 694/58, KG 72324 Ossiachberg (ca. 25.795 m²), von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“;
- o) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7b/2023, Berger, Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 694/10, KG 72324 Ossiachberg (ca. 3054 m²), von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“;
- p) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7c/2023, Berger, Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 694/10, KG 72324 Ossiachberg (ca. 1282 m²), von „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“;

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Von Amts wegen soll nachstehender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden:

Punkt 4 j - Beratung & Beschlussfassung – Errichtung & Adaptierung Haltestellen Linienverkehr – Schülertransport, Übertragung der Aufgabe gemäß § 34 Abs. 5 an den Gemeindevorstand

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Thaler Alfred und GR Kronhofer Eva zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

- Am 25. Juni 2024 hat in Klagenfurt die Gemeindegemeinschaft stattgefunden, bei welcher auch die Mitglieder der Landesregierung vertreten waren. Die finanzielle Lage der Gemeinden sieht nicht sehr rosig aus und wurden einige Szenarien durchgespielt. Es gibt auch lt. LR Fellner einige Lösungsansätze dazu.
- Die Volksschule Bodensdorf soll 2025 generalsaniert werden. Seitens des Gemeinderates wurde alles unternommen, eine Schließung der Expositur Tiffen zu verhindern. Es wurde Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion beim Landesverwaltungsgericht eingebracht und wurde der Bescheid der Bildungsdirektion bestätigt. Es ist sehr traurig, dass man eine Schule schließen muss, die Kinder können ab Herbst in Tiffen nicht mehr einschulen.
- Es hat eine Begehung der Morgenfurt- und der Bergerquellen mit ihm, Herrn DI Augustin, Herrn Höhnegger, Herrn Kronhofer, DI Raspotnig, Mitarbeiter Bauhof und Herrn AL Winkler stattgefunden. Es wurde besprochen, wie eine Sanierung der Quellen von statten gehen kann. Es finden genaue Auswertungen statt und wird eine Sanierung dieser Quellen nicht einfach werden.
- Beim Hochbehälter Schiene West wurde festgestellt, dass eine große Menge an Wasser beim Hochbehälter nicht ankommt. Es wurde eine Kamerabefahrung durchgeführt und bei einer Länge von 33 m ein Wurzeleinwuchs festgestellt. Diese Stelle wurde gemeinsam mit der Firma Höhnegger aufgegraben und wurde der Wurzeleinwuchs entfernt. Das Rohr war zu 2/3 verlegt. In diesem Zusammenhang möchte ich mitteilen, dass die MA Koller und Adamitsch die Ausbildung zum Wassermeister mit Auszeichnung abgeschlossen haben.
- Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mitgeteilt, dass betreffend dem Projekt Rabenbach und Schiefingbach eine Anrainerversammlung stattfinden wird. Die Kosten des Projektes werden sich auf € ~ 10 Mio. belaufen.
- Am letzten Donnerstag hat die letzte Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen stattgefunden. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde mit 30.6.2024 aufgelassen. Er hat in der Sitzung darauf hingewiesen, dass er das Vermögen der VG durch einen Steuerberater festgestellt haben möchte und der Anteil der Gemeinde rückzuübermitteln ist.

In den letzten 2 Jahren hat es viele Kündigungen durch die MA gegeben. Weiters haben 4 Geschäftsstellenleiter gekündigt. Ein Geschäftsstellenleiter ist vorzeitig zurückgetreten. Eine Mitarbeiterin, welche die ZWA bearbeitet hat, ist seit 3 Monaten im Krankenstand. Der Nachfolgeverband, welchem die Gemeinde nicht angehören wird, ist bis dato nicht in Kraft getreten.

Betreffend der Pensionszahlung an einen ehemaligen Geschäftsstellenleiter hat er die Abt. 3 Landesregierung um eine rechtliche Beurteilung ersucht. Diese Zahlungen sind lt. Mitteilung der Abt. 3 von der Gemeinde Steindorf nicht zu leisten und wird er diese Angelegenheit weiterverfolgen.

- Die ÖBB hat mitgeteilt, dass die EK's modernisiert werden und die Gemeinden einen finanziellen Anteil leisten müssen. Die Gemeinde Steindorf hat sehr viele EK's und wäre zu überlegen, die eine oder andere aufzulassen.
- Im Bleistätter Moor soll ein Parallelweg zur Straße entstehen und ist dieser schon in Planung. Die Kosten werden sich auf rund 1,3 Mio. belaufen. Die Gemeinden Steindorf und Ossiach müssen einen Anteil übernehmen.

LR Schuschnig teilt zu diesem Projekt folgendes mit:

Die geplante Trasse des Geh- und Radweges verläuft seeseitig im Wesentlichen parallel zur L50 Bleistättermoor Straße. Für den Geh- und Radweg wird seeseitig ein Dammkörper mit geotechnischen Sicherungsmethoden (Bewehrte Erde mit Geotextilen) errichtet. Insgesamt sind 3 neue Brückentragwerke zu errichten. Im Bereich von ca. Str. km 0,7 wird in Fahrtrichtung Ossiach eine auf Piloten aufgeständerte Stegkonstruktion mit einer Länge von ca. 36 m ausgeführt. Diese Stegkonstruktion soll eine Erschließung des bereits bestehenden unbefestigten Weges und eine aufgelockerte Linienführung ermöglichen. Aufgrund der geotechnischen Vorgaben sind abgestufte Regelbreiten zwischen 2,5m und 3,5m erforderlich.

Aktueller Stand, Kostenaufteilung

Zwischenzeitlich wurde das Projekt mit den zuständigen Behörden (Straßenrecht, Naturschutz, Wasserrecht) vorbesprochen und als genehmigungsfähig beurteilt.

Die Gesamtkosten für die Errichtung des regionalen Geh- und Radweges belaufen sich gemäß Kostenschätzung der Kastner ZT-GmbH auf ca. 1,3 Mio. Euro. Eine Aufteilung der Kosten wurde mit den Gemeinden, zuständigen Abteilungen und Regierungsmitgliedern (Gruber, Schuschnig, Schaar und Fellner) wie folgt ausgearbeitet:

Kosten Projektplanung und Bauherstellung gesamt	1.300.000,00 €
Abzüglich AKL, Abt. 7 - Wirtschaft, Tourismus u. Mobilität	- 200.000,00 €
Abzüglich Tourismusverband	- 100.000,00 €
Verbleibender Teil:	1.000.000,00 €
Abzüglich AKL, Abt. - 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination	- 250.000,00 €
Verbleibender Teil:	750.000,00 €
Abzüglich AKL, Abt. 9 - Straßen und Brücken 1/3	- 250.000,00 €
Verbleibender Teil:	500.000,00 €
Abzüglich Förderung See-Berg-Rad-Wander Initiative	- 250.000,00 €
Verbleibender Teil Gemeinden:	250.000,00 €
Anteil Gemeinde Steindorf (1/3 aufgrund RW-Länge 490 m)	83.333,33 €
Anteil Gemeinde Ossiach (2/3 aufgrund RW-Länge 1.040 m)	166.666,67 €

Die Gemeinden bzw. der TVB müssen zur Bereitstellung der finanziellen Beiträge die dazu notwendigen Beschlüsse in ihren Gremien herbeiführen.

Lt. Bürgermeister ist das Gefahrenpotential in diesem Bereich sehr hoch und findet es gut, wenn es eine Lösung gibt. Die finanzielle Belastung der Gemeinde wird wahrscheinlich nicht möglich sein und soll versucht werden Förderungen zu lukrieren.

Wortmeldungen:

GR Thaler fragt, ob sich die 1,3 Mio. € ohne Sanierung der Bundesstraße ergeben, da diese auch schon sehr desolat ist.

Dies wird von LR Schuschnig bestätigt und kann er die Höhe des Sanierungsgrades der Straße nicht bewerten.

Weiters fragt GR Thaler, wer nun die Grundsteuer und die ZWA vorschreibt und wie hoch die Pensionskosten vom ehemaligen GST-Leiter sind.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde die Daten erhalten hat und dass diese Vorschreibungen in Zukunft von der Gemeinde erledigt werden. Die Pensionskosten werden vom GSZ pauschal vorgeschrieben, die Höhe kann er nicht genau sagen.

GV DI Blasge dankt dem Bürgermeister, dass er in dieser Angelegenheit so hartnäckig geblieben ist. Weiters dankt er LR Schuschnig für seine Bemühungen in Angelegenheit Rad- und Gehweg Bleistätter Moor.

Punkt 4 a - Beratung & Beschlussfassung – Ansuchen Flurbereinigung Ambros Ebner – Öffentliche Wegparzelle Nr. 635/2, KG 72338 Stiegl (574 m²)

Herr Ambros Ebner hat ein Formular „Ersuchen um Flurbereinigung“ für das Amt d. Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten, am 30.03.2023 im Gemeindeamt mit dem Ersuchen um weitere Bearbeitung, abgegeben.

Herr Ambros Ebner möchte gerne das Grundstück Nr. 635/2 der KG 72338 Stiegl (öff. Gut der Gemeinde Steindorf) im Zuge einer Flurbereinigung in sein Grundstück Nr. 616 der KG 72338 Stiegl übernehmen. Beim Grundstück handelt sich um eine Wegparzelle der Gemeinde welche ausschließlich über Privatgrund zu erreichen wäre.

Lt. Ansuchen müsste auf der Parzelle zudem Schadholz entfernt werden und wäre die Flurbereinigung eine Erleichterung für die Bewirtschaftung des Waldes von Hr. Ebner.

Dieses Ersuchen wurde im Bauausschuss vom 11.04.2023 bereits erstmalig beraten.

Die Durchführung soll vom Amt d. Kärntner Landesregierung Agrarbehörde Kärnten, welche auch die Kosten der grundbücherlichen Durchführung für den Landwirt trägt, durchgeführt werden.

Für das aufzulösende Grundstück Nr. 635/2 der KG 72338 Stiegl wäre der weitere Vorgang im Rahmen der Flurbereinigung durch die Agrar wie bei einer Grundstücksabtretung nach §15 LiegTeilG und würden keine Kosten anfallen.

Auf Anfrage bei der Agrarbehörde Kärnten - DI Ulrike Fritzl könnte der weitere Ablauf wie folgt aussehen:

1. Preisliche Vereinbarung mit dem Kaufwerber
2. Gemeinderatsbeschluss über die Vorgangsweise (Abtretung aus dem öff. Gut. & Kaufpreis).
3. Übermittlung des Ansuchens an die Agrarbehörde, welches ein positives Gutachten erstellen muss – allenfalls kann eine Bereinigung nur zivilrechtlich erfolgen.

4. Wenn das Gutachten positiv ist, muss mit der Agrarbehörde ein Flurbereinigungsübereinkommen erstellt werden und danach ergeht ein Bescheid.
5. Kundmachung der Gemeinde Steindorf - Abtretung aus dem öff. Gut.
6. Verordnung der Gemeinde Steindorf - Abtretung aus öffentlichem Gut.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 neuerlich vorberaten. Bis zum Gemeindevorstand wurde der Bürgermeister beauftragt mit Hr. Ebner bezüglich eines möglichen Kaufpreises in Kontakt zu treten.

Bei einer möglichen Flurbereinigung dürfen der Gemeinde Steindorf keine Kosten entstehen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und die Flurbereinigung mit Hr. Ebner hinsichtlich der Wegparzelle Nr. 635/2 einstimmig beschlossen. Als Kaufpreis wurden 0,50 Euro festgelegt.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Flurbereinigung (Ansuchen an die Agrarbehörde) für die Abschreibung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 635/2, KG 72338 Stiegl (ca. 574 m²) mit Herrn Ambros Ebner zu einem Verkaufspreis von 0,50 € pro m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 b - Beratung & Beschlussfassung – Ossiacher See Halle Betriebs GmbH & CoKG – Rechtsangelegenheit Eventtechnik 4 You. E.U.

Über die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 21.05.2024 bereits erstmalig informiert. Wie damals im Zuge der Sitzung berichtet wurde, hat am 06.05.2024 eine weitere Verhandlung in der Rechtsangelegenheit zwischen Herrn Seip und der Ossiacher-See-Halle stattgefunden. Dabei ging es um die Klage der Eventtechnik4you GmbH gegen die Ossiacher See Eishalle mit einem Streitwert von 53.833,44 €. Im Mittelpunkt stehen gestellte Rechnungen der Eventtechnik4you im Rahmen der Konzerte in der Ossiacher See Eishalle (Bühne). Diese Rechnungen wurden nach dem Ausscheiden von Herrn Seip im Müll gefunden und anschließend vom damaligen Geschäftsführer Herrn Löschnig unmittelbar widersprochen.

Wie damals im Rahmen der GV-Sitzung berichtet, hat sich Herr Seip kurzfristig (45 Minuten) vor Verhandlungsbeginn krankheitsbedingt entschuldigt. Unser Rechtsanwalt, Herr Mag. Fischer, betonte hinsichtlich der Verhandlung ausdrücklich, dass das große Problem darin besteht, nachzuweisen, dass Herr Müllner (Eventtechnik4you) und Herr Seip bewusst zusammengewirkt haben. Nach Ansicht der Richterin hat die Angelegenheit zwar einen „faden Beigeschmack“, allerdings ist aufgrund der vorliegenden Urkunden und Beweisergebnisse zumindest hinsichtlich eines Teils der Rechnungen von einem berechtigten Anspruch auszugehen.

Lt. Hr. Mag. Fischer ist ein positiver Ausgang der Klage für die Halle sehr unwahrscheinlich, und um weitere Kosten zu vermeiden, wurde ein entsprechender Vergleich angestrebt. Das Protokoll zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 06. Mai 2024 liegt nun bei der Gemeinde mit folgendem Vergleich vor:

1. Die beklagten Parteien verpflichten sich zu ungeteilten Händen der klagenden Partei, zu Händen des Klagevertreters, den Betrag von € 30.500 (Kapital), Zinspauschale € 6.000,- sowie Kosten in Höhe von € 5.168 (darin enthalten € 3.961,75 Kosten netto, Barauslagen € 1.206) binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit diese Vergleichs zu bezahlen.
2. Der Vergleich erwächst nur dann in Rechtskraft, wenn er nicht von einem der Streitteile binnen 4 Wochen ab Protokollzustellung widerrufen wird.

Am 18.06.2024 fand eine außerordentliche Gesellschafter-Sitzung der Ossiacher-See-Halle Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG statt. In dieser Sitzung informierte unser Rechtsanwalt, Herr Mag. Fischer, erneut über die Angelegenheit. Zudem war Frau Falgenhauer (Firma Confida St. Veit) anwesend und informierte über die finanzielle Lage.

Im Zuge der Sitzung der Halle wurde die Annahme des Vergleichs einstimmig beschlossen (Bürgermeister als Vertretung der Gemeinde – vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung durch den Gemeinderat).

Eine kurze schriftliche Stellungnahme zur finanziellen Lage wurde bei Frau Falgenhauer angefragt, und diese ist wie folgt eingelangt:

Bezugnehmend auf die in der ao Generalversammlung der Ossiacher-See-Halle Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG am Dienstag, den 18.6.2024 in der Gemeinde Steindorf vorgetragene aktuelle wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft möchten wir nochmals Folgendes zusammenfassen:

Aus dem „vorläufigen Jahresabschluss“ zum 30.04.2024 ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 ein Jahresverlust von EUR 16.102,52.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr von EUR 98.099,32 auf EUR 153.131,05 deutlich gestiegen.

Dem gegenüber haben die Personalkosten nur geringfügig zugenommen (2023 EUR 77.675,95/2022 EUR 65.749,22) und auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, in denen die ganzen Betriebskosten subsumiert sind, sind gegenüber dem Vorjahr (2023 EUR 149.281,00/2022 EUR 155.258,00) leicht gesunken.

Die wirtschaftliche Lage hat sich damit wieder eingependelt und die Verluste liegen wieder bei den Werten vor Corona und vor der Ära Seip.

Die finanzielle Lage ist derzeit sehr stabil:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 30.04.2024 EUR 33.874,00

Dem gegenüber stehen keine Lieferverbindlichkeiten mit Ausnahme der ungewissen Verbindlichkeiten aus dem Prozess.

Das Bankkonto ist mit EUR 27.800,00 positiv und es bestehen noch Forderung aus dem Energiekostenzuschuss in Höhe von EUR 23.000,00 (dieses Geld ist bisher noch nicht geflossen).

Der bestehende Bankkredit wird laufend getilgt und weist einen offenen Saldo von EUR 228.000,00 aus.

Eine Finanzierung des Vergleichsbetrages und der Prozesskosten in Höhe von rund EUR 50.000,00 aus den offenen Forderungen und einem Gemeindedarlehen bei einer stabilen Kostensituation und einer straffen Betriebsführung durchaus denkbar.

Die Angelegenheit wurde zudem kurzfristig im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses aufgenommen und den Mitgliedern des Finanzausschusses dargelegt und erläutert.

Im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 wurde die Angelegenheit erneut vorberaten und die Annahme des Vergleichs einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich in dieser Angelegenheit auch der GF zur Verantwortung ziehen müssen und wird dies geprüft. Die Kosten des gesamten Verfahrens belaufen sich auf ca. € 61.000,--. Um die Schuld nicht höher werden zu lassen, wäre der Vergleich abzuschließen.

Lt. Meinung von GR Thaler ist Herr Seip ein Betrüger und fragt er, ob dies die letzten Forderungen sind, welche zu begleichen sind. Was ist, wenn dem Vergleich nicht zugestimmt wird. Diese Angelegenheit gehört lückenlos aufgeklärt.

Lt. Bürgermeister erhöhen sich dann die Kosten für die Gemeinde. Unser RA Mag. Fischer empfiehlt, einen Vergleich abzuschließen. Für ihn muss die Angelegenheit auch lückenlos aufgeklärt werden.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den Vergleich in Angelegenheit der Klage - Eventtechnik 4 you. E.U gegen die Ossiacher See Halle Betriebsgesellschaft m.b.H & Co. KG lt. Protokoll der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 06. Mai 2024 (Bezirksgericht Salzburg) zuzustimmen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird mit 19 zu 3 Gegenstimmen (GR Thaler, GR Fleischhacker, GR Tauchhammer) angenommen.

Punkt 4 c - Beratung & Beschlussfassung – Ossiacher See Halle – PV-Anlage – Contracting

Die Angelegenheit wurde bereits im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 21.05. vorberaten, und es wurde einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, dem Contracting-Modell mit der Kelag näherzutreten.

Am 18.06.2024 fand nun eine außerordentliche Gesellschafter-Sitzung der Ossiacher-See-Halle Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG statt. Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Contracting-Modells mit der Firma Kelag wurde im Rahmen der Sitzung einstimmig beschlossen (Bürgermeister als Vertretung der Gemeinde – vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung durch den Gemeinderat).

Im Rahmen der Sitzung war Herr Robert Ofner von der Kelag geladen und stellte den Gesellschaftern das Projekt vor. Es besteht ein gültiges Netzzutrittsangebot – es gäbe zwar noch Platz am Dach, aber ökonomisch ist nicht alles machbar. Es ist ein Contracting angedacht, das bedeutet, dass die Betriebsgesellschaft nicht selbst investieren muss, sondern den Strom normal beziehen kann. Im Sommer wird der meiste Strom geliefert, im Winter eher wenig. Überschüssiger Strom kann auch in anderen Gebäuden verwendet werden. Somit kann der Strom von der PV-Anlage zu anderen Gebäuden verschoben werden.

Der Vertrag soll für 18 Jahre abgeschlossen werden. Laut Herrn Ofner gibt es Anlagen, die schon 30-40 Jahre laufen, und für 30 Jahre gibt es eine Leistungsgarantie.

Es werden 200.000 kWh pro Jahr erwartet – Anlagengröße: 202,5 kWp.
Der Bezugstarif beträgt 9,90 ct/kWh (netto zzgl. USt.) bei Förderung und 10,60 ct/kWh (netto zzgl. USt.) ohne Förderung. Es fallen keine weiteren Kosten an, und es können vor allem bei den Netzkosten Einsparungen erzielt werden.

Der derzeitige Tarif beträgt 13,90 Cent/kWh netto plus Netzkosten.

Laut Beschluss der Ossiacher-See-Halle soll nun eine PV-Anlage im Rahmen eines Contracting-Modells errichtet werden. Laut Rückmeldung von Herrn Ofner kann dies noch bis zum Winter erfolgen.

Des Weiteren ist angedacht, eine Energiegemeinschaft zu gründen (Betreiber: Kelag), um auch im Sommer, wenn die Halle selbst wenig Verbrauch hat, den Strom weiterzugeben (z.B. an Gemeindegebäude).

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für GR Thaler ist es eine gute Entscheidung, das Dach zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat dadurch keine Kosten und spart noch dazu Strom.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Vzbgm. Pertl für seine mitarbeit.

GR Slunka fragt, was nach 18 Jahren passiert.

Lt. Bürgermeister geht die Anlage in das Eigentum der Gemeinde über.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge der Errichtung der PV-Anlage auf der Eishalle im Zuge des Contracting Modells mit der Kelag zuzustimmen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 d - Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung – VO 640-0/2/2024 – Halte- und Parkverbot Golfweg westl. Fußballplatz

Unter diesem Tagesordnungspunkt soll die Verordnung Zahl: 640-0/2/2024, mit welchen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See – Halte- und Parkverbot Teilbereich Golfweg - verfügt werden, beschlossen werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2023 wurde in diesem Bereich ein Parkverbot erlassen. Trotz dieses Verbots wird immer wieder entlang der Straße geparkt.

Besonders im Kurvenbereich beim ASKÖ Sportheim kommt es dadurch immer wieder zu Engstellen. Wie bereits im letzten Jahr berichtet, wäre ein Verbot zum Parken grundsätzlich aus der StVO gegeben.

Der Bereich wird von unserer Prüffirma (Röxeis Security KG) laufend überwacht. Ein Abstrafen wird jedoch nur durchgeführt, wenn das Überwachungsorgan das Auto aufnimmt und nach 20 Minuten das Auto immer noch vor Ort ist.

Um nun eine Lösung herbeizuführen, soll in diesem Bereich anstelle des Parkverbotes ein Halte- und Parkverbot erlassen werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes im Rahmen der „Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung“ am 25.06.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung Zahl: 640-0/2/2024 inkl. Anlagen, zur Verfügung eines Halte- und Parkverbotes an einem Teilbereich des Golfweg, vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 e - Beratung & Beschlussfassung – VO 640-0/1/2024 – Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO können in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes von 25.06.2024 vorberaten und die Verordnung mit folgenden Übertragungen einstimmig beschlossen:

- 1) Die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960
Reduzierung der Geschwindigkeit im Ortsgebiet
- 2) Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960
 - a. Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b. Ein Hupverbot,
 - c. Ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d. Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (z.B. bei Elementarereignissen).

Vorberaten wurde zudem, dass entsprechende Verordnungen der Straßenpolizei nun in Zukunft kurzfristig über den Gemeindevorstand vorberaten und beschlossen werden sollen und über den Bürgermeister verordnet werden können.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung Zahl: 640-0/1/2024 – Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 f - Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung

Am 14.5.2024 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit dem Kindernest, Gemeinnützige Betreuungs GmbH, Frau Reicht Birgit, statt.

Bei diesem Termin wurde ua. der Finanzierungsplan für das Schuljahr 2024/2025 vorgelegt und erörtert. Weiters teilte Frau Reicht mit, dass es zu einer Erhöhung der Personalkosten um ~ 9 % kommen wird. Die Essensbeiträge werden auch um ca. 10 % erhöht.

Im Schuljahr 2024/2025 werden wieder 4 Gruppen geführt und, es liegen bereits 82 Anmeldungen vor. Die Öffnungszeiten sind von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Auf Grund der Personalkostenerhöhung sollen auch die Tarife dieser Erhöhung angepasst werden.

Betreuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Neu	85,--	69,--	51,--	36,--	27,--
Alt	78,--	63,--	47,--	33,--	25,--

Weiters soll der Arbeitsmittelbeitrag von € 5,-- auf € 7,--/Monat erhöht werden.

Die vorliegende Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Tarifordnung – Schulische Tagesbetreuung und die Erhöhung des Arbeitsmittelbeitrages.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vom 04.07.2024, Zahl:232 /2024, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBL.Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat das Kindernest, Gem. Kinderbetreuungs GmbH mit der Kinderbetreuung sowie Durchführung der Freizeitbetreuung in der Volksschule Bodensdorf und der Einhebung der Elternbeiträge beauftragt.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung wird an Schultagen ganztägig geführt.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich zu beantragen und mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3

An/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt im Rahmen der Schuleinschreibung und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann nur mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Bodensdorf wird ein Beitrag eingehoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- (3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Bereuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kostenbeitrag	€ 85,--	€ 69,--	€ 51,--	€ 36,--	€ 27,--

- (4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.

- (5) Über eine Sozialförderung entscheidet die Gemeinde im Anlassfall.
- (6) Essensbeiträge werden mit den Eltern abgerechnet.
- (7) Arbeitsmittel werden bei Bedarf mit den Eltern abgerechnet.
- (8) Die Beiträge sind bis spätestens 15. des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.08.2023, Zahl: 232/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalari

Punkt 4 g - Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Tarifordnung – Transport der Schüler und Kindergartenkinder

In der Sitzung des Kontrollausschusses am 14.3.2024 wurde angemerkt, dass die Einnahmen bei den Fahrtkosten Schule und Kindergarten wesentlich geringer sind als die Ausgaben und über eine Erhöhung nachgedacht werden soll, um zumindest kostendeckend abzurechnen.

Eine kostendeckende Erhöhung wird nicht möglich sein. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung um 15 %.

Aus diesem Grund soll die Tarifordnung geändert werden. Eine Anpassung fand zum letzten Mal 2015 statt.

Die Kosten würden sich sodann bei 1 Fahrt/Tag auf € 40,--/Monat (vorher € 35,--) und bei 2 Fahrten/Tag auf € 63,--/Monat (vorher € 55,--) belaufen.

Die vorliegende Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Tarifordnung – Transport der Schüler & Kindergartenkinder vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung über die Tarife für den Transport der Schüler- und Kindergartenkinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 die Änderung der Verordnung, welche die Tarife für die Benützung des Schul-bzw. Kindergartenbusses regelt, beschlossen:

Für den Transport der Schüler und Kindergartenkinder wird eine monatliche Pauschale eingehoben. Diese beträgt für

1 Fahrt/Tag	€ 40,--
2 Fahrten/Tag	€ 63,--

Diese Pauschale soll 9 x/Jahr (Juli und September wird zusammengelegt) eingehoben werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08. Juli 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalari

Punkt 4 h - Beratung & Beschlussfassung – WVA – Projekt Wippenigquellen – Annahmeerklärung Förderung Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Fondsdarlehen)

Das Projekt „Sanierung Wippenig-Quellen“ wurde im Rahmen der Sitzungen des Gemeinderates vom 28.04.2022 sowie vom 02.11.2022 vorberaten und jeweils einstimmig beschlossen.

Die Sanierungen konnten im Spätsommer 2022 abgeschlossen werden. Die Baukosten für die Sanierung beliefen sich auf € 162.582,18. Die Finanzierung erfolgte neben der Bundesförderung und einem Beitrag aus dem laufenden Wasserhaushalt auch durch eine Rücklagenentnahme.

Folgend der damalige Auszug aus dem GR hinsichtlich der Finanzierung:

<i>Der Kontostand der Rücklage Wasserversorgung beträgt derzeit</i>	€ 86.688,04
<i>Am Konto Wasserleitungsbau besteht noch ein Voranschlagsrest von</i>	€ 54.815,14
<i>Die Förderung des Bundes beträgt</i>	€ 21.079,00
	€ 162.582,18

Hinsichtlich der Förderung des Bundes ist am 04.08.2022 ein Ansuchen seitens der Gemeinde gestellt worden. Im Dezember 2023 ist die Genehmigung des Fondsdarlehens in Höhe von € 22.700,-- eingelangt. In Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim

Land bedarf es trotz vorliegendem Gemeinderatsbeschlusses eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderates über die Annahme des Fondsdarlehens.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und die Annahmeerklärung einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Annahme des Fondsdarlehens lt. Annahmeerklärung zu Zahl: 12-SWW-5836/2023-17 vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 i - Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat von der Firma Feine Küche Kulterer nachstehende Schreiben erhalten:

„Ich darf Ihnen die Preisanpassung ab dem 1. September 2024 übermitteln, die sich aufgrund des jetzigen Markts und der Lohnentwicklung in den letzten 12 Monaten ergeben hat.

Der Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ist von April 2023 bis April 2024 um 3,6 % gestiegen. Die Kollektivlöhne in der Gastronomie haben sich um 8 % erhöht. Neu eingeführt wurden Nachtzuschläge von 00:00 bis 05:30 Uhr sowie die Anpassung der Istlöhne auf das 13./14. Gehalt, was insgesamt zu einer Erhöhung von 12,93 % geführt hat.

Daraus ergibt sich eine Preisanpassung von 8,90 % auf den Menüpreis.

Der Menüpreis für das Mittagessen beträgt nun € 4,95 (brutto).

Der Preis für die Zustellung pro Essen beträgt € 0,35 (brutto).

Weiters soll lt. Kindergartenleitung, Frau Winkler-Thaler Isabella, der Bastelbeitrag von € 5,--/Monat auf € 7,--/Monat erhöht werden.

Aus diesem Grunde ist die Kinderbildungs- und betreuungsordnung neu zu beschließen.

Die Angelegenheit soll noch direkt vor der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2024 im Zuge einer Vorstandssitzung vorberaten und beschlossen werden.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung – Zahl: 240-0/2024 (Kindergartenordnung) vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 04.07.2024, Zahl: 240-0/2024, mit der in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, K-KBBG, LGBl.Nr. 13/2011 § 14, zuletzt geändert durch das LGBl.Nr. 83/2023, eine Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erlassen wird (Kindergartenordnung)

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichteten Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung);
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Als Kriterien für die Reihung gelten:
 - a) Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr (das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden);
 - b) Kinder mit Beeinträchtigungen (Integrationsgruppe);
 - c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehern bzw. Kinder, die ohne Mutter aufwachsen (Pflegekinder);
 - d) Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind;
 - e) die verbleibenden angemeldeten Kinder kommen dem Alter nach auf die restlichen Kindergartenplätze.
- (4) In eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3).
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

- (6) Anmeldungen werden aufgrund einer Ausschreibung im März. bzw. April jedes Jahres entgegengenommen.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8,30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemacht Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich. Beim Transport der Kinder mit dem Bus liegt die Verantwortung beim Busunternehmen.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmten Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es werden für den Kindergartenbesuch ua. Hausschuhe benötigt. Täglich wird im Kindergarten eine gesunde Jause eingenommen, die von zu Hause mitzubringen ist. Alle Utensilien, wie z.B. Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes sichtbar zu kennzeichnen.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich, abzuholen ist.
- (6) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (7) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (8) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosisierungsanweisung vorliegt.

(9) Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon Durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seine Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (K-KBBG § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichteten Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16 a Abs. 3).

§ 3

Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr startet spätestens in der 2. Septemberwoche.

(2) Der Kindergarten der Gemeinde Steindorf ist an Werktagen von Montag bis Freitag für den Halbtagesbesuch von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und für den Ganztagesbesuch von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(3) Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Osterferien und
- Im August
- Eventuelle Fenstertage, welche jedoch separat seitens des Kindergartenerhalters festgelegt und zeitgerecht mitgeteilt werden.

(4) Der Bedarf eines Sommerkindergartens wird jährlich fristgerecht erhoben.

§ 4

Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Für die Verpflegung im Kindergarten wird ein Beitrag von € 5,30 brutto/Essen inkl. Zustellung vorgeschrieben.
- (4) Der Beitrag wird monatlich im Nachhinein nach der tatsächlichen Inanspruchnahme verrechnet.
- (5) Als Kreativbeitrag wird ein Betrag von € 7,--/Monat verrechnet.

§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund zum jeweils 15. des Vormonats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 14a);
 - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte;
 - d) Zahlungsrückstände;
 - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf vom 02.08.2023, Zahl: 240-0/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalar

Punkt 4 j - Beratung & Beschlussfassung – Errichtung & Adaptierung Haltestellen Linienverkehr – Schülertransport, Übertragung der Aufgabe gemäß § 34 Abs. 5 an den Gemeindevorstand

Angesichts der Möglichkeit der Schließung der Volksschule in Tiffen wurde bereits im Vorfeld überlegt und daran gearbeitet, wie ein Schülertransport gewährleistet werden kann.

Dementsprechend wurde der Kontakt mit dem zuständigen Vertreter des Postbuses, Herrn Hermann Zankl, aufgenommen. Zur weiteren Vorbereitung fand bereits ein Treffen zwischen der Gemeinde (Bürgermeister, Referentin), Herrn Zankl und dem Sachverständigen des Landes, Herrn Mag. Zenkl, statt, bei dem eine Streckenbefahrung durchgeführt wurde.

Die Streckenbefahrung mit dem Landessachverständigen konnte grundsätzlich positiv abgeschlossen werden. Um die Volksschule Bodensdorf sowie VS Steindorf ab September mit Linienverkehr zu bedienen, müssen jedoch zwei zusätzliche Haltestellen eingerichtet und einige Eckpunkte beachtet werden:

- 1) Herstellung der **Haltestelle beim Feuerwehrhaus in Steindorf** und bescheidmäßige Genehmigung
 - a. Verbreiterung des Einfahrtstrichters zur B94
 - b. Befestigung der Umkehrschleife
 - c. Vereinbarung mit dem Grundbesitzer, falls der Grund nicht der Gemeinde gehört
- 2) Herstellung der **Haltestelle bei der Volksschule** in Bodensdorf und bescheidmäßige Genehmigung
 - a. Wenn möglich Einbahnregelung 10.-Oktober-Straße Süd
 - b. Befestigung Innenradius im Kreuzungsbereich 10.-Oktober-Straße/Lindenweg
- 3) Änderung der Kraftfahrlinienkonzession, alternative Fahrtstrecke zur Volksschule Bodensdorf und zum Feuerwehrhaus Steindorf
- 4) Verlegung der Schulzeiten um 5 Minuten
Schulbeginn auf 08:05 (Ankunft Bus 7:52)
Ende 4. Std auf 11:50 (Abfahrt Bus 12:07)
Ende 5. Std auf 12:40 (Abfahrt Bus 13:07)

- 5) Finanzierung des Mehraufwandes vom Postbus

Der Postbus hat bereits die Änderung der Kraftfahrlinienkonzession sowie die Festlegung der Haltestellen beantragt. Um sicherzustellen, dass die Haltestellen rechtzeitig vor Schulbeginn von den Behörden genehmigt werden können, sollen die erforderlichen Bauarbeiten nun unverzüglich durchgeführt werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 21.05.2024 vorberaten und um die Bauarbeiten so schnell wie möglich durchführen zu können, die Projektierung und Einholung von Angeboten der neu zu adaptierenden Haltestellen (für den Linienverkehr zwischen Tiffen nach Steindorf und Bodensdorf an Hr. BM Ing. Regenfelder einstimmig beschlossen und beauftragt.

Die Haltestellen werden nach Fertigstellung erneut durch den Sachverständigen Herrn Zenkl besichtigt, begutachtet und genehmigt. Diesbezüglich steht Herr Regenfelder bereits jetzt im engen Kontakt mit den Sachverständigen des Landes. Die Entwürfe zu den Haltestellen liegen dem Sitzungsvortrag bei.

Zudem ist eine Kostenschätzung von Hr. BM. Ing. Regenfelder am 03.07.2024 eingelangt und wird Hr. Bürgermeister im Rahmen der Sitzung berichten.

Um einen ordnungsgemäßen Linienverkehr ab Schulbeginn gewährleisten zu können, ist es zwingend notwendig, die Arbeiten unmittelbar nach Eingang der Angebote zu beauftragen, um die notwendigen Bewilligungen rechtzeitig vor Schulbeginn auch noch zu erhalten. Gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde obliegen dem Gemeindevorstand Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtumfang von € 30.000,--.

Da dieser Rahmen im Zuge der Adaptierungen nicht eingehalten werden kann, wird aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit vorgeschlagen, die jeweiligen Auftragsvergaben gemäß § 34 Abs. 5 K-AGO vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand zu übertragen. Dies wurde zuletzt in der heutigen Sitzung des Gemeindevorstandes vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister zeigt dem Gemeinderat die Planunterlagen. Die Finanzierung der Busbuchtensoll über den Grundverkauf Steindorf erfolgen.

Für GV DI Blasge ist die Errichtung der Bushaltestellen sehr sinnvoll. Er ist jedoch nicht glücklich über die Finanzierung. Vielleicht gibt es eine Möglichkeit Förderungen zu lukrieren.

Für GR Thaler hätte man schon im Vorfeld die Angebote einholen können, da die Gemeinde schon länger über die Schließung de Expositur Tiffen Bescheid weiß.

Der Bürgermeister teilt mit, dass schon im Vorfeld eine Befahrung der Bushaltestellen stattgefunden hat. Die weiteren Maßnahmen sind jetzt zu treffen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Übertragung der Auftragsvergaben in Angelegenheit der Errichtung & Adaptierungen der Haltestellen für den Linienverkehr (Tiffen, Steindorf, Bodensdorf) gemäß § 34 Abs. 5 an den Gemeindevorstand zur selbständigen Erledigung.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird mit 21 zu 1 Gegenstimme (GR Wolf) angenommen.

Punkt 5 a - Beratung & Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarung – Übernahme der Kosten des Raumplaners durch die Widmungswerber - Integrierte Flächenwidmungs und Bebauungsplanung „Bodensdorf TBPL FZ 2024“ (Freunschlag/Zankl), Gst. Nr. 1010 u. 1012/1 KG 72337 Steindorf

Entsprechend dem Vorprüfungsergebnis der Widmung (Punkt 6a/6b 2023) durch die Abt. 15 Fachliche Raumordnung - Land Kärnten ist für das Areal eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich. Bei der Planung handelt es sich um eine Neuausrichtung des bestehenden Areals (Einfahrt Neßbachweg – rechter Hand) entsprechend der raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde, lt. ÖEK 2016.

Dies bedeutet, dass in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmung der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen sind, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Festlegung der tatsächlichen Bebauungsbedingungen erfolgt im Verfahren unter Berücksichtigung der Intention der Planungsbehörde (Gemeinde) und der Aufsichtsbehörde (Land Kärnten) sowie der erforderlichen Stellungnahmen von diversen Dienststellen im Rahmen des Verfahrens.

Auch ist gemäß der Vorprüfung durch das Land ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß K-ROG 2021 § 15 Abs. 5 erforderlich.

Auszug aus dem K-ROG 2021 § 15 Abs. 5:

Übersteigen die Baulandreserven den abschätzbaren Baulandbedarf für die nächsten zehn Jahre, darf abweichend von Abs. 4 eine Neufestlegung von Bauland erfolgen, wenn

- 1. durch ein von der Gemeinde einzuholendes raumordnungsfachliches Gutachten nachgewiesen wird, dass der aufgetretene Baulandbedarf nach objektiven Maßstäben durch die vorhandenen Baulandreserven nicht gedeckt werden kann,*
- 2. die Grundflächen in einem festgelegten Siedlungsschwerpunkt gelegen sind und*
- 3. sich der Grundeigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu sorgen.*

Die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und ebenso das Raumordnungsfachliche Gutachten wird im Auftrag der Gemeinde Steindorf als Planungsbehörde vom gemeindeeigenen Raumplaner Dr. Jernej erarbeitet werden.

Die dafür anfallenden Kosten sollen vom Widmungswerber getragen werden und wurde aus diesem Grunde eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steindorf und den Widmungswerbern/Grundstücksbesitzer der Grundstücke Nr. 1010 u. 1012/1 KG Steindorf vorbereitet.

Die privatrechtliche Vereinbarung dient dazu, dass die anfallenden Kosten vom Vertragspartner (Widmungsanreger) gezahlt werden.

Lt. Honorarangebot von Hr. Dr. Jernej ist mit einem Kostenaufwand in Höhe von € 12.823,80 inkl. MwSt. zu rechnen. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten auf Basis der tatsächlich erforderlichen Besprechungen.

Festgehalten wird zudem, dass die angestrebte Widmung nicht Gegenstand der Vereinbarung ist. Die Festlegung der Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet für die Widmungswerber dementsprechend keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.

Erst wenn die Vertragspartner den Betrag für die geplanten Kosten des Raumplaners (€ 12.823,80) vorab überwiesen haben, beginnt die Gemeinde mit den weiteren Planungsschritten und erteilt dementsprechend den Auftrag an Herrn Dr. Jernej.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten. Im Rahmen der Sitzung war zudem Hr. Mag. Horst Freunschlag zur Projektvorstellung geladen. In der Sitzung des Bauausschusses war auch der Prokurist Ing. Alfred Groyer (meine Heimat, Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.mb.H) mit anwesend. Lt. Auskunft der Herren wäre die Errichtung einer Wohnanlage durch die Heimat geplant. Der Ankauf der Fläche durch die „Heimat“ kann erst nach Umwidmung erfolgen. Die geplanten Wohnungen sollen in Zukunft zu 100% durch die Gemeinde vergeben werden.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen:

Für GR Vidoni ist es nicht sinnvoll, dass der Raumplaner und Projektentwickler dieselbe Person sind. Darin sieht er einen Widerspruch.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die privatrechtliche Vereinbarung – Kostenübernahme – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bodensdorf TBPL FZ 2024“ vollinhaltlich. Erst wenn die Widmungswerber/Grundbesitzer den Betrag für die Kosten des Raumplaners überwiesen haben, ergeht der Auftrag an den örtlichen Raumplaner.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 b - Beratung & Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarung – Übernahme der Kosten des Raumplaners durch die Widmungswerber - Integrierte Flächenwidmungs und Bebauungsplanung „Bodensdorf – West R/O 2024“

Entsprechend dem Vorprüfungsergebnis der Widmung (Punkt 7-8 2022) durch die Abt. 15 Fachliche Raumordnung - Land Kärnten ist für das Areals eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich. Bei der Planung handelt es sich um eine Neuausrichtung des bestehenden Areals entsprechend der raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde, lt. ÖEK 2016.

Es handelt sich dabei um die Grundstücke Nr. 868/1 (Wiese nach ehemaliger Kegelbahn – von Feldkirchen kommend), 867/2, 867/3, 1017 sowie 1016 (Flächen welche dzt. von der Firma Teuffenbach bewirtschaftet werden – vor Neßlbachweg) jeweils KG 72337 Steindorf.

Dies bedeutet, dass in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmung der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen sind, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Festlegung der tatsächlichen Bebauungsbedingungen erfolgt im Verfahren unter Berücksichtigung der Intention der Planungsbehörde (Gemeinde) und der Aufsichtsbehörde (Land Kärnten) sowie der erforderlichen Stellungnahmen von diversen Dienststellen im Rahmen des Verfahrens.

Aus ist gemäß der Vorprüfung durch das Land ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß K-ROG 2021 § 15 Abs. 5 erforderlich.

Auszug aus dem K-ROG 2021 § 15 Abs. 5:

Übersteigen die Baulandreserven den abschätzbaren Baulandbedarf für die nächsten zehn Jahre, darf abweichend von Abs. 4 eine Neufestlegung von Bauland erfolgen, wenn

- 1. durch ein von der Gemeinde einzuholendes raumordnungsfachliches Gutachten nachgewiesen wird, dass der aufgetretene Baulandbedarf nach objektiven Maßstäben durch die vorhandenen Baulandreserven nicht gedeckt werden kann,*
- 2. die Grundflächen in einem festgelegten Siedlungsschwerpunkt gelegen sind und*
- 3. sich der Grundeigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu sorgen.*

Die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und ebenso das Raumordnungsfachliche Gutachten wird im Auftrag der Gemeinde Steindorf als Planungsbehörde vom gemeindeeigenen Raumplaner Dr. Jernej erarbeitet werden.

Die dafür anfallenden Kosten sollen vom Widmungswerber/Grundstücksbesitzer bzw. eines Dritten getragen werden und wurde aus diesem Grunde eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steindorf und den Widmungswerbern/Grundstücksbesitzer/in bzw. eines Dritten (BEG Entwicklung GmbH – Hr. Ing. Michelatsch) der Grundstücke Nr. 1016, 1017, 867/2, 867/3, 868/1 KG Steindorf vorbereitet.

Die privatrechtliche Vereinbarung dient dazu, dass die anfallenden Kosten vom Vertragspartner (Widmungsanreger) übernommen werden.

Lt. Honorarangebot von Hr. Dr. Jernej ist mit einem Kostenaufwand in Höhe von € 26.261,40 inkl. MwSt zu rechnen. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten auf Basis der tatsächlich erforderlichen Besprechungen.

Festgehalten wird zudem, dass die angestrebte Widmung nicht Gegenstand der Vereinbarung ist. Die Festlegung der Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet für die Widmungswerber dementsprechend keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.

Erst wenn der Vertragspartner den Betrag für die geplanten Kosten des Raumplaners (€ 26.261,40) vorab überwiesen hat, beginnt die Gemeinde mit den weiteren Planungsschritten und erteilt dementsprechend den Auftrag an Herrn Dr. Jernej.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten. Im Rahmen der Sitzung war zudem Hr. Dipl. Ing. Wotruba sowie Hr. Ing. Michelatsch (Geschäftsführer BEG Entwicklung GmbH) welcher die Kostenübernahme macht, zur Projektvorstellung geladen.

Lt. Auskunft von Hr. Michelatsch sollen am Areal Wohnungen entstehen wobei ein Teil verkauft werden soll und ein Teil der Wohnungen (ca. 20-25% Mietwohnungen) durch die Gemeinde vergeben werden können.

Diesbezüglich wurde im Rahmen der Sitzung festgehalten, dass vor Erlassung der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung eine vertragliche Sicherstellung durch den Rechtsanwalt geprüft werden soll.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die privatrechtliche Vereinbarung – Kostenübernahme – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Bodensdorf - West R/O 2024“ vollinhaltlich. Erst wenn der Vertragspartner den Betrag für die Kosten des Raumplaners überwiesen hat, ergeht der Auftrag an den örtlichen Raumplaner.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 c - Beratung- & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 12/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr.444, KG 72337 Steindorf (ca.50m²), von „Grünland- Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland Gewerbegebiet“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 444, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland- Gewerbegebiet“;

Gesamtausmaß: ca. 50 m² (WP Nr. 12/2022).

Widmungsanregung: durch Hr. Lackner M.

lt. Widmungsanregung: Erweiterung des Gewerbegebietes für die Errichtung einer Zufahrt

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv ohne Auflagen

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Kein Einwand

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI : Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLV: Kein Einwand

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG : Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren

Bebauungsverpflichtung: Ist keine abzuschließen

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 13.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – 12/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 444, KG 72337 Steindorf (ca. 50m²), von „Grünland - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Gewerbegebiet“.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 d - Beratung- & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes - WP 04/2023 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 252/1 (ca.113 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes 251 (ca. 277 m²), KG 72338 Stiegl von „Grünland – Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Nebengebäude“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 252/1 (ca. 113m²) und einer Teilfläche des Grundstückes 251(ca. 277 m²), KG 72337 Steindorf von „Grünland - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Nebengebäude“;

Gesamtausmaß: ca. 390 m²

Widmungsanregung: durch Frau Stichauner M.

lt. Widmungsanregung: Funktionelle Erweiterung zur Errichtung von einem Nebengebäude im Zusammenhang zum Wohngebäude

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Negativ für Bauland (Einer Umwidmung in Grünland-Nebengebäude kann im Sinne einer endgültigen Abrundung des Siedlungskörpers nach Norden hin zugestimmt werden, sofern eine positive Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft hinsichtlich der verzeichneten Oberflächenwasserproblematik vorliegt).

- Zusätzliche Fachgutachten: Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft VI
- Zustimmung zur Umwidmung in Grünland - Nebengebäude

Verfahrensart: Normales;

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft VI: Kein Einwand;

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI : Kein Einwand;

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: Kein Einwand;

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG : Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren;

Bebauungsverpflichtung: ist keine abzuschließen;

Kundmachung vom 27.12.2023 – 24.01.2024

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 18.06.2024 einstimmig vorberaten.

Zudem hat eine Abklärung bei der Abteilung Grundverkehr – BH-Feldkirchen stattgefunden. Lt. der zuständigen Mitarbeiterin Fr. Bader wäre bei einem Verkauf des Grundstückes die Zustimmung der Grundverkehrskommission nicht erforderlich.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – 04/2023 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 252/1 (ca. 113 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes 251 (ca. 277 m²), KG 72338 Stiegl von „Grünland - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Nebengebäude“.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 e - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 15/2022 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 962, KG 72337 Steindorf (ca. 2120 m²), von „Grünland-“ - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 962, KG 72337 Steindorf , von „Grünland- Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“;
Gesamtausmaß: ca. 2120 m² (WP Nr. 15/2022).

Widmungsanregung: durch Gemeinde Steindorf
lt. Widmungsanregung: Errichtung eines Parkplatzes

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen (zusätzliche Fachgutachten Wasserwirtschaft, WIV & qualifiziertes Bepflanzungskonzept)

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Gutachten vom 16.05.2023 negativ, Gutachten vom 25.08.2023 vorbehaltlich einer positiven wasserbautechnischen Beurteilung positiv

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI : Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: Kein Einwand

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG : Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren

Bebauungsverpflichtung: Ist keine abzuschließen

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 13.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – WP 15/2022 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 962, KG 72337 Steindorf (ca. 2120m²), von „Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 f - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 03/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 307/2, KG 72337 Steindorf (ca. 750 m²), von „Grünland - Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland- Dorfgebiet“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 307/2, KG 72337 Steindorf von „Grünland- Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“; Gesamtausmaß: (ca. 750m²), WP Nr. 03/2023).

Unter TOP 5g „Baurechtsvertrag“, zugehörig zu diesem Widmungspunkt - Seestraße 10, findet die Beratung- und Beschlussfassung des dazugehörigen Baurechtsvertrag statt.

Widmungsanregung: durch Gemeinde Steindorf
lt. Widmungsanregung: Errichtung von 15 Wohneinheiten

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Zurückgestellt – Abklärungen Abt. 8 UA SE-Schall und Elektrotechnik, ebenso Abklärung mit der WLW (Wildbach und Lawinenverbauung)

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Gutachten vom 22.05.2024 kein Einwand (beim Bauverfahren – erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB Richtlinie 5 Kapitel 2.2.3)

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: Kein Einwand

Bebauungsverpflichtung: lt. erstmaliger Vorprüfung (Vorprüfungsformular Mag. Gruber) ist eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen. Nach Rücksprache mit der Abt. FRO (am 04.06.2024) wird von einer Bebauungsverpflichtung abgesehen, da die Gemeinde selbst Widmungsanreger ist.

Kundmachung vom 27.12.2023 bis 24.01.2024

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 307/2, KG 72337 Steindorf (ca. 750 m²), von „Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 g - Beratung & Beschlussfassung – Baurechtsvertrag – Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach – EZ 113, KG 72337 Steindorf – Gemeindeeigenes Gebäude Seestraße 10

Diese Angelegenheit wurde bereits im Gemeinderat vom 02.08.2023 behandelt und der „Baurechtsvertrag Landeswohnbau Kärnten – Gemeindeeigenes Gebäude Seestraße 10“ einstimmig im Grundsatz beschlossen.

Wie damals berichtet geht es hierbei um einen Neubau und einer Revitalisierung von 15 Wohnungseinheiten.

Der untere Bereich des Bestandskörpers soll erneuert werden.

Auf dieser unverbauten Grundfläche soll ein Neubau mit insgesamt 7 Wohneinheiten mit rund 477m² Nutzfläche errichtet werden.

Der obere Bereich des Bestandskörpers soll revitalisiert werden.

Laut erster Abschätzung können 5 Wohneinheiten mit einem Geschäftslokal (Vereinslokal/Büro etc.) oder einem Gemeinschaftsraum mit ca. 435m² Gesamtnutzfläche untergebracht werden.

In einem weiteren Schritt müsste nun ein Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Steindorf als Baurechtsgeberin und der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach als Baurechtsnehmerin abgeschlossen werden. Am 20.03.2024 fand eine weitere gemeinsame Besprechung mit Herrn Wolfgang Ruschitzka (Technischer Geschäftsführer - Landeswohnbau Kärnten) und den Rechtsanwalt Hr. Moltschilnig (hgm Rechtsanwälte OG) statt, bei welcher noch offene Punkte des Baurechtsvertrag vorbesprochen wurden.

Diesbezüglich wurde nachstehendes noch im Baurechtsvertrag vervollständigt:

1. Die Baurechtsdauer wird im Hinblick auf die Tilgungsdauer der Wohnbauförderung mit 70 Jahren festgelegt.
2. Der Bauzins wird wie besprochen mit € 1,- festgelegt. Im Hinblick darauf, gehen die Bauwerke gemäß VP XI (2) nach Beendigung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Steindorf zurück.
3. Gemäß VP VII. (4) hat die Gemeinde Steindorf für die entsprechende Flächenwidmung Sorge zu tragen.
4. Der Gemeinde wird gemäß VP VIII. (2) ein grundbücherlich sichergestelltes Vorkaufsrecht für den Fall der Veräußerung der Bauwerke eingeräumt.
5. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch darauf verweisen, dass für die Begrün-

derung des Baurechts und grundbücherlichen Eintragung gemäß § 13 Baurechtsgesetz (BauRG) jedenfalls die Bestätigung gemäß §13 BauRG

- a. einmal von der Gemeinde als Abgabenbehörde, und
- b. einmal vom Finanzamt benötigt wird, dass auf dem Baurechtsgrundstück keine Ansprüche an Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben bestehen.

Das Wesen des Baurechtsvertrages ist, dass der Wohnbauträger eine grundbücherliche Eigentümererstellung bekommt. Das ist die Grundvoraussetzung da Wohnbauförderungs- Darlehen grundbücherlich besichert werden. Während der Baurechtsdauer ist der Baurechtsnehmer verpflichtet die Gebäude den gesetzlichen Grundlagen entsprechend instand zu halten und zu verwalten. Das Einweisungsrecht bleibt beim Baurechtsgeber (Gemeinde Steindorf), auch können Grundlegende Änderungen nur in Abstimmung mit der Gemeinde im Einvernehmen erfolgen.

Im Hinblick auf den vorherigen Tagesordnungspunkt (Widmungspunkt 03/2023) soll dieser Baurechtsvertrag zusammengehörig zur Widmung abgeschlossen werden.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Steindorf und der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 h - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3a/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 230 m²), von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Parkplatz“

Die folgenden 4 Tagesordnungspunkte (TOP 5a bis 5k - Widmungspunkte 3a-3d/2022) sind zusammengehörig.

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Grünland - Parkplatz“. Gesamtausmaß: ca. 230m²

Widmungsanregung: durch Hr. Sange G.

lt. Widmungsanregung soll die bestehende Erholungsfläche in Bauland – Kurgebiet bzw. Grünland – Parkplatz umgewidmet werden, um in weiterer Folge Wohnungen zu errichten.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Oberflächenwasserproblematik ist mit der Abteilung 12 Wasserwirtschaft abzuklären, eine ergänzende Stellungnahme betrifft die ÖBB; Stellungnahme ÖBB

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Stellungnahme ÖBB : Kein Einwand

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Positiv

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI : Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: Kein Einwand

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See – WVO : Kein Einwand

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG : Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren

Bebauungsverpflichtung: ist keine abzuschließen

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 12.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Nr. 3a/2022 Sange - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Grünland - Parkplatz“, Gesamtausmaß ca. 230 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 – i Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3b/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 8 m²), von „Grünland - Kabinenbau“ in „Grünland - Parkplatz“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Kabinenbau“ in „Grünland - Parkplatz“.

Gesamtausmaß: ca. 8m²

Widmungsanregung: durch Sange G.

Errichtung von Wohnungen und einem Parkplatz

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Oberflächenwasserproblematik ist mit der Abteilung 12 Wasserwirtschaft abzuklären, eine ergänzende Stellungnahme betrifft die ÖBB; Stellungnahme ÖBB;

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Stellungnahme ÖBB: Kein Einwand

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Positiv

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI: Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: Kein Einwand

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See – WVO: Kein Einwand

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG: Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren;

Bebauungsverpflichtung: Ist keine abzuschließen

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 12.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Nr. 3b/2022 Sange, Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Kabinenbau“ in „Grünland - Parkplatz“, Gesamtausmaß ca. 8m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 j - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3c/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 509 m²), von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland Kurgebiet“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Bauland Kurgebiet“. Gesamtausmaß: ca. 509 m²

Widmungsanregung: durch Sange G.

Errichtung von Wohnungen

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Oberflächenwasserproblematik ist mit der Abteilung 12 Wasserwirtschaft abzuklären, eine ergänzende Stellungnahme betrifft die ÖBB; Stellungnahme ÖBB

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Stellungnahme ÖBB: Kein Einwand

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB – Richtlinie 5 Kapitel 2.2.3 (maßgeblicher Außenlärmpegel 41-50 dB in der Nacht) vorzuschreiben: Kein Einwand

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI: Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: Kein Einwand

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See – WVO: Kein Einwand

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG: Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren

Bebauungsverpflichtung: eine Bebauungsverpflichtung ist abzuschließen

Zone VII 509 m² x 1000 € Grundverkehrswert = €509.000 - davon 20% = € 101.800.-

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 12.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Nr. 3c/2022 Sange - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Bauland Kurgebiet“, Gesamtausmaß ca. 509 m² sowie den Abschluss einer Bebauungsverpflichtung (Besicherung € 101.800,--).

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 k - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 3d/2022 Sange Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG 72337 Steindorf (ca. 18 m²), von „Grünland - Kabinenbau“ in „Grünland - Erholungsfläche“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Kabinenbau“ in „Grünland - Erholungsfläche“.

Gesamtausmaß: ca. 18 m²

Widmungsanregung: durch Sange G.
Errichtung von Wohnungen

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Oberflächenwasserproblematik ist mit der Abteilung 12 Wasserwirtschaft abzuklären, eine ergänzende Stellungnahme betrifft die ÖBB

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Stellungnahme ÖBB: Kein Einwand

Verfahrensart: Normales

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Positiv

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI: Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: Kein Einwand

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See – WVO: Kein Einwand

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG: Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren

Bebauungsverpflichtung: Keine Bebauungsverpflichtung

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 12.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Nr. 3d/2022 Sange_Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/3, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Kabinenbau“ in „Grünland - Erholungsfläche“, Gesamtausmaß ca. 18 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 I – Beratung & Beschlussfassung - Abschreibung aus dem öffentlichen Gut Straßen und Wege, lt. Vermessungsplan Dipl.Ing. Isep GZ 6400/23, Fam. Krögler

Im Zuge der Grenzberichtigung & Grundstücksteilung – lt. Vermessungsurkunde, Geschäftszahl: G.Z. 6400/23 des Vermessungsbüro DI Helmut Isep sollen im Zuge einer Arrondierung zwei Teilflächen dem öffentlichen Gut zugeschrieben und soll eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut abgeschrieben werden. Für die grundbücherliche Durchführung sind ein Gemeinderatsbeschluss und eine Verordnung notwendig.

Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Gst. Nr. 1289 der KG 72337 Steindorf, Verbindungsstraße „Lobisserweg“):

Teilfläche 5	7 m ²
Teilfläche 7	1 m ²
Gesamtausmaß	8 m²

Die Zuschreibung ist derzeit ordnungsgemäß kundgemacht (03.06.2024 – 01.07.2024) und kann dann auf Grund des Dauerbeschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2015 nach Ablauf amtswegig durchgeführt werden.

Abschreibung aus dem öffentlichen Gut:

Teilfläche 6	5 m²
--------------	------------------------

Die Abschreibung ist derzeit 03.06.2024 bis 01.07.2024 ordnungsgemäß kundgemacht und sind bis dato keine Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung Zahl: 031-4/6400/23/Abt.-K.u.S.2 (Abschreibung der Teilfläche 6 von 5 m² aus dem öffentlichen Gut - Gst. Nr. 1289 der KG 72337 Steindorf zum Gst. Nr. 707/6 der KG 72337), lt. Vermessungsplan G.Z. 6400/23 vom 12.07.2023, des Vermessungsbüros DI Helmut Isep, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 m - Beratung & Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarung – Übernahme der Kosten des Raumplaners durch den Widmungswerber - Erstellung Gutachten lt. §15 Abs. 5 Z1 K – ROG 2021 (Widmungsfläche über 800 m²) -Grundstück Nr. 1005/1 KG 72337 Steindorf Entsprechend dem Vorprüfungsergebnis zur Widmung (Punkt 05/2023) durch die Abt. 15 Fachliche Raumordnung - Land Kärnten ist für das weitere Widmungsverfahren ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß K-ROG 2021 § 15 Abs. 5 Z1 erforderlich.

Auszug aus dem K-ROG 2021 § 15 Abs. 5:

Übersteigen die Baulandreserven den abschätzbaren Baulandbedarf für die nächsten zehn Jahre, darf abweichend von Abs. 4 eine Neufestlegung von Bauland erfolgen, wenn

- 1. durch ein von der Gemeinde einzuholendes raumordnungsfachliches Gutachten nachgewiesen wird, dass der aufgetretene Baulandbedarf nach objektiven Maßstäben durch die vorhandenen Baulandreserven nicht gedeckt werden kann,*
- 2. die Grundflächen in einem festgelegten Siedlungsschwerpunkt gelegen sind und*
- 3. sich der Grundeigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu sorgen.*

Die Antragsstellerin und zugleich Eigentümerin (Fr. Peterschitz) des Grundstückes Nr. 1005/1 KG 72337 beabsichtigt das Grundstück im Ausmaß von 2685 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet zu widmen. Es bestehen konkrete Bebauungsabsichten.

Nachdem eine Neuausweisung von Bauland im Ausmaß von mehr als 800m² vorliegt, ist gemäß § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 ein ergänzendes raumordnungsfachliches Gutachten für die aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig.

Lt. Angebot des örtlichen Raumplaners fallen für die Erstellung dieses Gutachtens Kosten in Ausmaß von € 1.500,-- inkl. MwSt (Pauschal) an.

Die dafür anfallenden Kosten sollen vom Widmungswerber/Grundstücksbesitzer getragen werden und wurde aus diesem Grunde eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steindorf und den Widmungswerbern/Grundstücksbesitzer des Grundstückes Nr. Nr. 1005/1 KG Steindorf vorbereitet.

Die privatrechtliche Vereinbarung dient dazu, dass die anfallenden Kosten vom Vertragspartner (Widmungsanreger) gezahlt werden.

Festgehalten wird zudem, dass die angestrebte Widmung nicht Gegenstand der Vereinbarung ist. Die Festlegung der Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet für den Widmungswerber dementsprechend keinen Rechtsanspruch über die Änderung der bestehenden Widmung.

Erst wenn die Vertragspartner den Betrag für die geplanten Kosten des Raumplaners (€ 1.500,--) vorab überwiesen hat, erteilt die Gemeinde dementsprechende den Auftrag an Herrn Dr. Jernej.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die privatrechtliche Vereinbarung – Kostenübernahme – zur Erstellung des Gutachten lt. § 15 Abs. 5 Z1 K-ROG 2021 vollinhaltlich. Erst wenn der Widmungswerber/Grundbesitzer den Betrag für die Kosten des Raumplaners überwiesen hat, ergeht der Auftrag an den örtlichen Raumplaner.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 n - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7a/2023, Berger - Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 694/4, 694/3, 694/5, 694/56, 694/58, KG 72324 Ossiachberg (ca. 25.795 m²), von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“

Die folgenden 3 Tagesordnungspunkte (TOP 5n bis 5p - Widmungspunkte 7a-3c/2023) sind zusammengehörig.

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke 694/3, 694/4, 694/5, 694/56, 694/58 KG. 72324 Ossiachberg, von „Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“; Gesamtausmaß: ca. 25.795 m²

Widmungsanregung: Hr. Berger E.

Errichtung von Freizeiteinrichtungen: Kletterbäume, Balancierbalken, Balkenschaukeln, Seilrutschen, Baumhäuser, Klettergerüste und dgl.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Oberflächenwasserproblematik ist mit der Abteilung 12 Wasserwirtschaft abzuklären, eine ergänzende Stellungnahme betrifft den fachlichen Naturschutz.

Verfahrensart: Normales

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Positiv

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: Kein Einwand

Bebauungsverpflichtung: Ist keine abzuschließen

Kundmachung vom 04.04.2024 bis 02.05.2024

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Nr. 7a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 694/3, 694/4, 694/5, 694/56, 694/58 KG. 72324 Ossiachberg, von „Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“, Gesamtausmaß ca. 25.795 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 o - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7b/2023, Berger, Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 694/10, KG 72324 Ossiachberg (ca. 3054 m²), von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 694/10 KG. 72324 Ossiachberg, von „Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“; Gesamtausmaß: ca. 3054 m²

Widmungsanregung: Berger E.

Aufstellen von naturnahen Spiel- und Sportgeräten;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Oberflächenwasserproblematik ist mit der Abteilung 12 Wasserwirtschaft abzuklären, eine ergänzende Stellungnahme betrifft den fachlichen Naturschutz.

Verfahrensart: Normales

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Positiv

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: Kein Einwand

Bebauungsverpflichtung: Ist keine abzuschließen

Kundmachung vom 04.04.2024 bis 02.05.2024

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Nr. 7b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 694/10 KG. 72324 Ossiachberg, von „Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“, Gesamtausmaß ca. 3054 m.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 p - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 7c/2023, Berger, Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 694/10, KG 72324 Ossiachberg (ca. 1282 m²), von „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche das Grundstück 694/10 KG. 72324 Ossiachberg, von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“; Gesamtausmaß: ca. 1282 m²

Widmungsanregung: Hr. Berger E.
Aufstellen von naturnahen Spiel- und Sportgeräten;

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Oberflächenwasserproblematik ist mit der Abteilung 12 Wasserwirtschaft abzuklären, eine ergänzende Stellungnahme betrifft den fachlichen Naturschutz.

Verfahrensart: Normales;

Stellungnahme Abt. 12 Wasserwirtschaft: Kein Einwand;

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: Positiv;

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination: kein Einwand

Bebauungsverpflichtung: Ist keine abzuschließen

Kundmachung vom 04.04.2024 bis 02.05.2024

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Der Angelegenheit wurde einstimmig in der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 vorberaten und einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.06.2024 vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Nr. 7c/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 694/10 KG. 72324 Ossiachberg, von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland - Freizeiteinrichtung“; Gesamtausmaß ca. 1282 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 21.00 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:

Georg Kavalir

Die Protokollprüfer:

GR Alfred Thaler

GR Eva Kronhofer